



Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen
c/o Veranstaltungszentrum "Paradox"
Bernhardstr. 12
28203 Bremen
Tel. (04 21) 7 90 13 09
Tel. (01 79) 6 63 53 56 (Markus Saxinger)
Tel. (04 21) 3 46 62 13 (Rebecca Lohkamp)
mailto:Karawane_Bremen@web.de
<http://www.basicrights.de>

Protokoll/Bericht Gundula über die 3. und abschließende Verhandlung im Residenzpflicht-Prozeß gegen Sunny Omwenyeke am AG Bremen am 09.10.03

Im Sitzungssaal weist der Richter W. Rathke Sunny direkt zu Beginn der Verhandlung an, die Parole »Bewegungsfreiheit auch für Flüchtlinge«, die er an seinen Pullover geheftet hatte, zu entfernen. Dann fragt er Sunny, ob er sicher sei, daß seine Verteidigerin nicht käme. Dies vor dem Hintergrund, daß der Richter beim letzten Prozeßtag den Termin ausdrücklich gegen den Willen der Verteidigerin Gabriele Heinecke festgelegt hatte, die bereits deutlich gemacht hatte, daß sie verhindert sein würde. Auf der Tagesordnung steht für diesen Prozeßtag die Fortsetzung der Befragung des Zeugen Werner Pils, dem Leiter der Ausländerbehörde Wolfsburg, durch die Verteidigung. Abrupt und unangekündigt beginnt der Richter seinerseits mit der Befragung des Zeugen. Als Sunny einen Antrag stellen will, lehnt der Richter das harsch ab und beharrt auf der Weiterbefragung von Pils mit dem (im Laufe der nächsten Stunden noch x-Mal vorgebrachten) Verweis, er bestimme schließlich den Ablauf der Verhandlung. Ebenfalls unangekündigt und ohne Erklärung beginnt der Richter kurz darauf mit dem ca. 30 minütigen Verlesen von drei Zeitungsartikeln über den ersten Residenzpflichtprozeß gegen Sunny in Wolfsburg 2001 und der daran anschließenden Demo gegen die Residenzpflicht durch die Stadt. Ein vierter verlesener Zeitungsartikel behandelt einen Auftritt von Sunny als Redner bei einer IG-Metall-Veranstaltung. Danach fragt der Richter Pils, ob aus welchen Zeitungen die Artikel stammten. Dieser liest darauf die Namen und Daten aus der gleichen Akte ab, die auch dem Richter vorliegen. Auf eine entsprechende Frage des Richter erklärt Pils, daß Sunny nach der Ablehnung seines Antrages zum Flüchtlingskongreß nach Jena im Jahre 2000 beim Ausländeramt Wolfsburg nicht mehr nach Genehmigungen gefragt habe, weder schriftlich noch mündlich.

Antrag auf Pflichtverteidigung

Sunny stellt schließlich einen Antrag auf Unterbrechung der Verhandlung bis seine Verteidigerin wieder aus dem Urlaub zurück ist. Er macht geltend, daß er eine professionelle Verteidigerin brauche, da sein rechtliches Wissen nicht ausreiche, um seine Verteidigung selbst zu übernehmen und er von daher gar keine Möglichkeit habe, einen Freispruch zu erwirken. Der Richter erwidert darauf, daß Sunnys Strategie »schizophren« sei: er wolle doch mit seinem Fall bis vor den Europäischen Gerichtshof ziehen, deswegen wolle er doch gar keinen Freispruch haben. Sein Ziel sei doch vielmehr, verurteilt zu werden und zwar so, daß mindestens 15 Tagessätze dabei herauskämen, damit die Entscheidung auch mit Rechtsmitteln angefochten werden könne. Die Tatsache, daß Sunny in »die Rolle eines Märtyrers schlüpfen« wolle, rechtfertige keine Pflichtverteidigung. Zudem sei der Sachverhalt einfach gelagert und werde von Sunny ja zugestanden. Die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften sei außerdem durch das BVerfG-Urteil vom 10.4.97 geklärt. Auf das Verhalten der Ausländerbehörde Wolfsburg komme es für die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes auch nicht an. Die Staatsanwältin schließt sich, wie immer, der durch den Richter vorgegebenen Begründung an und fügt noch an, daß der Prozeßtermin für die Verteidigerin ja nicht überraschend sei, sie hätte schließlich kommen können. Bevor Sunny schließlich mit seiner Befragung von Pils beginnen kann, legt dieser zuvor noch Schreiben vor, mit denen er sich unter anderem aus dem Bundesministerium des Innern Rückendeckung für seine Antragsablehnungen geholt haben will. Der Richter verliest sämtliche Schreiben, sie

werden jedoch weder kommentiert noch bewertet. Sunny gibt danach eine kurze Erklärung zur Ablehnung seines Antrages auf Verteidigung ab: Es sei offensichtlich, daß seine Verteidigerin aus Gründen, die sie nicht hätte ändern können, nicht hier sei. Er wisse, daß er das Recht auf eine Person habe, die ihn verteidigen könne. Für ihn sei die Ablehnung seines Antrages ein weiterer Schritt in Richtung unfairer Prozeß. Mit dem Richter wolle er nicht über die Strategie der Verteidigung diskutieren, dieser solle für sich entscheiden, was er für »schizophren« halte und was nicht. Nun werde er sich als juristischer Laie also verteidigen so gut es geht. Als Sunny zum wiederholten Male sein Recht auf die Kopie der richterlichen Ablehnung seines Antrages einfordert, veranlaßt der Richter dies mit einer herablassenden Geste, »damit es endlich weitergeht«. Wenn Sunny aber jetzt nicht »endlich« mit seinen Fragen an Pils beginne, gehe er davon aus, daß Sunny gar keine Fragen habe.

Die Befragung des Zeugen W. Pils

Sunny beginnt mit seiner Befragung von Pils. Zunächst geht es um eine Kontrolle am 8. Dezember 2000, als Sunny in der JVA Bützow einen Gefangenen besuchte, der gegen seine drohende Abschiebung mit Hungerstreik kämpfte. Im Zuge dieser Kontrolle konfiszierte die Polizei Sunnys Aufenthaltsgestattung. Als Sunny am 27. Dezember 2000 in der Ausländerbehörde Wolfsburg seine Papiere wieder abholen will, erklärt Pils ihm, diese seien nicht da. Sunnys Anwalt hatte jedoch zuvor von der Polizei erfahren, daß die Papiere von dieser bereits zehn Tage zuvor an die Ausländerbehörde geschickt worden waren. Der Eingangsstempel in der Ausländerakte datiert auf den 18.12.2000. Sunny fragt Pils, ob dieser sich erinnere, daß er am 27.12. in seiner Behörde gewesen sei und Pils ihm gesagt habe, die Ausweispapiere seien nicht da. Als Sunny ihn daraufhin aufforderte, die Kopie seiner Ausweispapiere zu verlängern, da er gültige Papiere brauche, sagte Pils, das werde er nicht tun, es sei schließlich Sunnys Problem, daß er keinen gültigen Ausweis habe. Auf Sunnys nochmalige Nachfrage hatte Pils erklärt, sein Ausweis sei nicht da. Sunny möchte nun von Pils wissen, wie er sich die Diskrepanz zwischen Eingangsstempel und Aushändigung erkläre. Pils erklärt daraufhin, es sei »zeitnah« gearbeitet worden, aber der Postweg dauere ja oft sehr lange. Am 27.12. hätten sich Sunnys Papiere noch im 9. Stock seiner Behörde befunden und es dauere einen Tag, bis diese in den ersten Stock zu seinem Büro gelangten. Auf Nachfrage erklärt er, er hätte die Papiere nicht vorsätzlich verweigert. Als Sunny aufgrund der unklaren Äußerungen nochmals nachhaken will, unterbricht der Richter ihn erneut mit dem Ausruf: »Die näheren Umstände spielen hier keine Rolle! Sie haben keinen Anspruch darauf, daß Ihnen etwas nachgewiesen wird! Wenn Sie dem Zeugen nicht glauben, ist das Ihr Problem!« Sunny hält Pils nun vor, daß dieser am selben Tag, dem 27.12.2000, einen Brief an den für Sunnys Asylverfahren zuständigen Richter am Verwaltungsgericht Hannover geschrieben habe, in dem er diesen Richter darüber informiert, daß Sunnys nigerianischer Reisepaß, der Sunny nach seiner Einreise in die BRD ausgestellt worden war, sich bei ihm, Pils, befinde. Sunny möchte von Pils wissen, warum er dem Richter dies mitgeteilt habe. Pils entgegnet daraufhin lediglich, daß Pässe bei der Ausländerbehörde hinterlegungspflichtig seien. Als der Richter zum x-ten Male Sunnys Befragung unterbricht, besteht Sunny auf seiner Frage und erklärt, daß er den Beweis erbringen will, daß Pils ihn absichtlich diskriminiert habe und Pils persönlich versucht habe, ihn mit der Abschiebung zu bedrohen. Pils antwortet darauf, er könne nicht beurteilen, warum seine Kollegin im laufenden Asylverfahren das VG Hannover informiert habe. Sunny hakt nach: »Ist Ihnen klar gewesen, daß Sie damit meine Chancen zur Anerkennung geschmälert haben?« Pils versucht, darauf die Antwort zu verweigern, was ihm als Zeugen nicht zusteht und worauf ihn der Richter auch hinweist, allerdings mit dem Zusatz, er könne ja sagen, daß er dazu nichts sagen könne. Pils erwidert daraufhin, daß es ganz normal sei, jede Veränderung während des Asylverfahrens mitzuteilen. Sunny fragt darauf Pils, warum er ihm zudem eine beglaubigte Kopie seines Reisepasses verweigert habe, die vom Standesamt wg. Heirat verlangt wird. Pils kann sich daran nicht erinnern, das habe eine Sachbearbeiterin bearbeitet. Sunny macht klar, daß er damals direkt mit ihm gesprochen habe. Pils bleibt bei seiner Erinnerungslücke und liest aus der Akte vor, daß die Kopie am

28.12.00 an das Standesamt Bremen übersandt worden sei. Sunny besteht auf der Vereidigung des Zeugen Pils; Pils wird auf seine Aussagen vereidigt und entlassen.

Lesestunden

In der Folge verliest der Richter ohne weitere Erklärung einen Text, den Sunny verfasst hatte, und der sich in seiner Akte befindet: »Residenzpflicht: Eine Maßnahme zur Kriminalisierung von Flüchtlingen«. Danach verliest er, ebenfalls kommentarlos, Auszüge aus dem Gerichtsprotokoll des Verfahrens gegen Sunny in Wolfsburg am 6.02.01. Verlesen wird unter anderem eine Aussage von Sunny, Pils habe ihm gesagt, daß er als Mitglied von der Karawane und The Voice kein Recht habe, politische Veranstaltungen zu besuchen, da diese Organisationen gegen die deutsche Gesetze verstoßen würden und deswegen werde er Sunny auch keine Genehmigungen mehr erteilen. Danach liest Richter Rathke aus dem Einstellungs-Urteil von Wolfsburg vor. Nach der Mittagspause geht das Vorlesen weiter: der Richter verliest die Urteilsbegründung des VG Hannover vom 23.11.01, das die Anerkennung von Sunny als politisch Verfolgter entschieden hatte. Anschließend liest er aus der sog. Ausländerakte eine Erklärung vor, die Sunny am 16.07.01 unterschreiben mußte, also vor seiner Anerkennung als politisch verfolgter Flüchtling. Darin hatte die Ausländerbehörde Sunny davon unterrichtet, daß die Behörde die Aufenthaltserlaubnis an Sunny nur wegen seiner Eheschließung gegeben habe und daß sie nur so lange gelte, wie die Ehe bestehe und bei Auflösung der Ehe im Nachhinein befristet werde. Richter Rathke bemüht sich damit zum wiederholten Male, Sunnys Aufenthaltsrecht ausschließlich auf seine Eheschließung zurückzuführen und versucht konsequent, sein Recht, als politisch Verfolgter in der BRD zu leben zu ignorieren.

Weitere Anträge Danach hat Sunny schließlich die Möglichkeit, weitere Anträge zu stellen. Zunächst stellt er den Antrag auf Zeugenladung des Richters G. Weigmann, der den Vorsitz in der Verhandlung in Wolfsburg hatte. Dieser werde bestätigen, daß Sunny in dem Verfahren eine umfangreiche Erklärung abgab: die Residenzpflicht sei eine Kriminalisierungsstrategie gegen Flüchtlinge und sein Kampf gegen die Residenzpflicht sei eine auf weltanschaulichen Gründen beruhende Haltung und eine gefestigte Gewissensentscheidung. Deswegen müsse ziviler Ungehorsam in Kauf genommen werden. Die wiederholte Nichtbefolgung der Residenzpflicht sei eine Gewissensentscheidung, die Sunny ein für alle Mal getroffen und die er für sich als bindend angesehen habe. Gegen diese Entscheidung konnte er nicht ohne ernste Gewissensnot handeln. Die Staatsanwältin stellt erwartungsgemäß Antrag auf Ablehnung, da es unbedeutend für das Verfahren sei, was der Angeklagte in einem anderen Verfahren und zu einem anderen Tatvorwurf gesagt habe. Ebenso erwartungsgemäß lehnt der Richter den Antrag ab und dies mit der Begründung, die Behauptungen des Zeugen, daß Sunny aufgrund einer solchen Gewissensentscheidung die Residenzpflicht verletzt hat, würden als wahr angenommen. Ob die wiederholte Nichtbefolgung jedoch aus diesen Gründen stattgefunden habe, sei für dieses Verfahren unbedeutend. Sunny stellt daraufhin einen Antrag auf Ladung eines weiteren Zeugen, den Erkenntnispsychologen Eckhard. Dieser werde bestätigen, daß seit der Ablehnung der Fahrt nach Jena zum Flüchtlingskongreß im Jahr 2000, Sunny eine an den Kategorien von Gut und Böse ausgerichtete Entscheidung getroffen habe, die er als für sich bindend ansehe und gegen die er ohne ernste Gewissensnot nicht verstoßen könne. Ein Strafrichter könne eine solche Motivation während der Verhandlung nicht erkennen, insbesondere dann, wenn sich die zu beurteilende Handlung aus vielen Faktoren zusammensetze. Es bestehe von daher die Gefahr, daß sich dem Richter in der Verhandlung nur ein oberflächliches Bild zeige, das nicht der Realität entspreche. Ein professioneller Erkenntnispsychologe könne aufgrund seines Wissens eine solche psychische Disposition analysieren. Die Staatsanwältin stellt Antrag auf Ablehnung, da es nicht Aufgabe des Gerichts sei, sich ein Bild über die Auffassungen des Angeklagten zu machen. Es gebe keine Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten. Sowohl sie als auch das Gericht könnten selbst beurteilen, ob es nach Jena bei Sunny zu einer anderen inneren Einstellung gekommen sei, dafür brauche sie keinen Sachverständigen. Zu diesen

Ausführungen der Staatsanwältin gibt Sunny – sichtlich zum Unmut des Richters – noch eine Erklärung ab: Der Erkenntnispsychologe werde gebraucht, um professionell beurteilen zu können, ob seine Handlung aufgrund einer Gewissensentscheidung zustande gekommen sei. Eine solche, auf Basis eines Gewissensdilemmas getroffene Entscheidung sei durch die deutsche Verfassung geschützt, ähnlich wie z.B. die Gewissensentscheidung im Falle der Kriegsdienstverweigerung. Die Aussagen der Staatsanwältin zeigten zudem, daß sie nicht über die nötige Erfahrung verfüge, um einen solchen Sachverhalt beurteilen zu können. Richter Rathke lehnt den Antrag auf ein erkenntnispsychologisches Gutachten mit der Begründung ab, es werde als wahr angenommen, daß seit dem »einschneidenden Erlebnis Jena« einen an den Kategorien von Gut und Böse ausgerichtete Entscheidung bestand, gegen die Sunny nur unter erheblichen Gewissensnöten hätte verstoßen können.

Die Plädoyers

Danach beginnt die Staatsanwältin mit ihrem Plädoyer: Der Sachverhalt stehe fest, insbesondere wegen der eigenen Einlassungen des Angeklagten. Er erfülle den Straftatbestand nach § 86 Asylverfahrensgesetz, das sei dem Angeklagten auch bekannt gewesen. Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Paragraphen bestünden keinerlei rechtliche Bedenken. Der Angeklagte habe wiederholt auf Art. 2 GG hingewiesen, welcher die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne gewährleiste. Dieses Grundrecht bestehe jedoch nicht schrankenlos, sondern stehe unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung und der verfassungsmäßigen Gesetze. Ob man eine Vorschrift für wünschenswert oder für abschaffungswert halte, sei für die strafrechtliche Bewertung ohne Bedeutung. Zudem sei eine Straftat nicht die richtige Form, um Politik zu machen. Daß die Ablehnungen durch die Ausländerbehörde Wolfsburg von dieser nicht dokumentiert seien und es auch keine Rechtsmittelbelehrungen gegeben habe, sei »nicht glücklich gelaufen, keine Frage.«

Die Hartnäckigkeit des Verstoßes sei bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, aber zugunsten des Angeklagten spreche auch, daß er sich geständig gezeigt habe, keine Vorstrafen habe und daß wegen der Heirat auch keine Wiederholungsgefahr bestehe. Sie plädiert auf 50 Tagessätze à 7,50 Euro in Ratenzahlung.

Dann beginnt Sunny mit seinem Plädoyer. Er spreche heute zur Verteidigung seiner persönlichen und natürlichen Rechte auf freie Bewegung und als freier Mensch. Die Residenzpflicht sei ein Gesetz, das es nur für Flüchtlinge gebe, und dies in einem Land, das sich für das bestentwickelte in ganz Europa halte. Flüchtlinge würden nicht erwarten, daß sie hier »mit einem roten Teppich empfangen oder gar im Paradies leben« würden. Aber sie könnten zu Recht erwarten, in Sicherheit und frei leben zu können und mit einem Minimum an Respekt und an Menschenwürde behandelt zu werden – egal in welchem Land der Erde. In der BRD sei dies aber nicht der Fall.

Sunny wendet sich in der Folge den maßgeblichen Akteuren im Gerichtssaal zu. Zunächst bedankt er sich bei Pils dafür, daß er durch seine Einseitigkeit und durch seine Willkür-Mentalität gezeigt habe, wie rassistisch die Gesetze hier gehandhabt würden. Dann bedankt er sich bei der Staatsanwältin, weil sie es durch ihre Zielstrebigkeit, Flüchtlinge vor Gericht zu bringen, möglich gemacht habe, daß mehr Menschen, insbesondere Deutsche, gesehen hätten, was Flüchtlinge in der BRD erleiden müssen. Schließlich wendet Sunny sich an Richter Rathke: Dieser könne sich eigentlich bei ihm bedanken, da er zu Beginn des Prozesses nichts über die Genfer Flüchtlingskonvention, über die Rechte von Flüchtlingen oder über die Anerkennung von Flüchtlingen und die daraus resultierenden Aufenthaltstitel wußte. Er sei froh, daß hier die Verhandlung stattgefunden habe, denn in der Karawane bestehe die Auffassung, daß die bundesdeutsche Bevölkerung über das Ausmaß des Rassismus in der Gesellschaft und in der Justiz unterrichtet werden müsse. Der Richter sei gezwungen gewesen, etwas zu lernen und zu lesen über die Situation von Flüchtlingen in der BRD. Der Richter könne dort stehen und gehen, wie und wo er wolle – er habe schon

von daher keine Ahnung, was es heißt, einem solchen diskriminierenden Gesetz unterworfen zu sein. Dann nimmt Sunny kurz Bezug auf die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse von 1946: dort hätten die Angeklagten aus den Ämtern und Behörden sich auch darauf berufen, daß sie ja nur den Gesetzen des Staates Folge geleistet hätten.

Er sei nicht dazu erzogen worden, in Anbetracht von Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu schweigen. An dieser Stelle zitiert er den nigerianischen Philosophen Wole Soyinka: »Der Mensch stirbt innerlich, wenn er sich angesichts von Tyrannei weigert zu sprechen.«

Die Situation von Flüchtlingen sei nicht von Flüchtlingen gemacht. »Und wenn Sie schon nichts von der Unterdrückung von Flüchtlingen hören wollen, dann respektieren Sie uns wenigstens einfach als Menschen und behandeln Sie uns menschenwürdig!« spricht Sunny den Richter direkt an. Er fährt fort: »Ich möchte, daß der Richter weiß, daß es hier nicht um mich geht, sondern um die Rechte von Flüchtlingen, als normale Menschen, wie alle anderen auch, behandelt zu werden. Ich hasse weder Pils, noch die Staatsanwältin, noch den Richter. Ich habe auch keine persönlichen Probleme mit ihnen. Aber ich habe unzählige Probleme mit dem System und dem institutionellen Rassismus, den sie verteidigen. Ich habe Probleme mit den Gesetzen, weil sie inhuman, rassistisch und diskriminierend sind. Eine Gesellschaft ist nicht gut, weil gehorsame Bürger sich entscheiden, schlechten Gesetzen Gehorsam zu leisten. Sie ist gut, wenn Frauen und Männer sich entscheiden, gegen diese schlechten Gesetzen zu kämpfen!«

Zum Schluß erklärt Sunny, daß er das vom Richter als großzügig empfundene Angebot auf Einstellung des Verfahrens nicht akzeptieren werde. Ganz gleich welche Entscheidung der Richter fällen werde, er werde nicht überrascht oder enttäuscht sein: »Ich erwarte keine Gerechtigkeit von dem Gericht, in Anbetracht dessen, wie der Richter sich verhalten hat. Auch wenn ich sagen muß, daß ich eine ganz kleine Erwartung auf einen fairen Prozeß hatte. Ich stelle keinen besonderen Antrag in meinem Plädoyer, weil ich nach dem, was ich hier gesehen habe, ein befangenes Urteil erwarte.«

Das Urteil

Direkt im Anschluß an Sunnys Plädoyer verkündet Richter Rathke das Urteil. Er verhängt 15 Tagessätze à 7,50 Euro. Sunny sei in seinen Augen kein Krimineller und werde auch von der Gesellschaft nicht so gesehen. Deshalb sei es falsch, wenn Sunny sagt, man würde ihn zu einem Kriminellen stempeln. Das zeige nur, daß Sunny in »die Opferrolle hineindränge«. Rathke O-Ton: »Was Sie gemacht haben, ist lästig. Und weil Sie der Allgemeinheit lästig gefallen sind, müssen Sie auch verurteilt werden.« Dann zählt er nochmal alle »Verstöße« Sunnys gegen die Residenzpflicht auf und schließt mit der Bemerkung: »Mit der Heirat hat die Qual des Aufenthaltsbeschränkung für Sie dann ein Ende gehabt.« Er führt weiter aus, daß laut Verwaltungsgerichts-Beschluß Sunny auch gar kein Recht habe, sich in der BRD aufzuhalten, da das Gericht davon ausgehe, daß Sunny über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Weil jedoch Abschiebehindernisse bestehen würden, sei Sunny »hier zunächst geduldet«. Auch durch lautstarke Zwischenrufe von Sunny und aus dem Publikum, daß er hier faktisch die Unwahrheit behauptet, läßt sich Richter Rathke nicht irritieren. Zudem sei Sunnys Bezugnahme auf die Genfer Konvention, Art. 26, und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 12, irrelevant, da beide nur für Personen gelten würden, die unanfechtbar als politisch Verfolgte anerkannt sind. Sunnys Verhalten sei rechtswidrig und schuldhaft gewesen: »Sie wußten ganz genau, welches Risiko Sie eingehen«. Dennoch wisse er, wie es ist, die Heimat zu verlieren, denn: »Ich komme auch aus einem Gebiet, daß wir inzwischen nicht mehr besitzen«. Er könne Sunny daher auch verstehen, aber das rechtfertige keinen Gesetzesbruch. Sunny habe eine Güterabwägung getroffen und sich entschieden, die räumliche Beschränkung bekämpfen zu wollen und habe sich daraufhin an unterschiedliche Orte »Marschbefehle gegeben«. Zugunsten des Angeklagten werde berücksichtigt, daß er geständig war, nicht vorbestraft und die Tat lange zurück liege. Die Ausländerbehörde Wolfsburg habe sich

»möglicherweise ungeschickt gegenüber Ihnen verhalten. Möglicherweise waren Sie denen nachher auch ein Dorn im Auge.« Auch das rechtfertige aber Sunnys Verhalten nicht. Der Weg zum Verwaltungsgericht wäre zumutbar gewesen. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht gegeben, er dürfe ja nun überall hinfahren. Und auch demonstrieren dürfe er nun sanktionslos – müsse dies aber vorher anmelden, auch wenn vor Gericht demonstriert würde. Als das Publikum daraufhin loslacht, meint er in dessen Richtung: »Ich glaube, man sollte Sie mal wohin schicken in die Lehre. «Die Beweggründe für strafbares Verhalten seien berücksichtigt und bei Abwägung die 15 Tagessätze in Ratenzahlung beschlossen, »obwohl ich sicher bin, daß gesammelt wird.« Am Ende noch die Rechtsmittelbelehrung durch Rathke: Sunny müsse beim Landgericht beantragen, daß der Fall zur Berufung zugelassen wird. Wenn das Landgericht ablehne, »gibt es auch keine Revision«. Bei 15 Tagessätzen bestehe keine andere Möglichkeit, die Berufung müsse erst beantragt werden.